

1062/A XX.GP

### **Antrag**

des Abgeordneten Mag. Helmut Peter  
und weiterer Abgeordneter

betreffend Änderung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in der geltenden Fassung und des Forstgesetzes 1975, BGBl. 1975/440, zuletzt geändert durch BGBl. 1995/532

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch und das Forstgesetz 1975 geändert werden.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) in der geltenden Fassung und das Forstgesetz 1975, BGBl. 1975/440, zuletzt geändert durch BGBl. 1995/532, werden wie folgt geändert:

1. § 1319a ABGB wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Haftung aus dem Verschuldensgrund der groben Fahrlässigkeit tritt auf Forststraßen hinsichtlich des Befahrens mit Fahrrädern nicht ein."

2. § 33 Absatz 1 Forstgesetz 1975 lautet:

"§ 33. (1) Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 und 3 und des § 34, Wald zu Erholungszwecken betreten, sich dort aufhalten und tagsüber Forststraßen mit dem Fahrrad befahren"

### Begründung

Rund eine Million Österreicher besitzen ein Mountain - Bike. Darüber hinaus sind auch viele Urlaubsgäste an der Ausübung dieser Sportart interessiert. Etwa ein Drittel dieser Radfahrer will sein Sportgerät auch auf Forststraßen nützen.

Die Eigentümer bzw. Erhalter dieser privaten Straßen wehren sich jedoch vehement gegen die unentgeltliche, auch in Haftungsfragen bedenkliche, Benutzung ihrer Weite.

Da die Fronten zwischen Wegerhalter, der Tourismusbranche und den Freizeitrad - fahrern festgefahren scheinen, glauben manche, sich mit der derzeitigen, meist gesetzwidrigen Benützung der Forststraßen abfinden zu können. Da seitens des Landwirtschaftsministeriums strengere Maßnahmen zur Überwachung der geltenden Bestimmungen gefordert werden und ein Mißbrauchsschutz auch im Interesse des Natur - und Umweltschutzes liegt, ist der Status quo nicht auf Dauer haltbar.

Um für die Regelung der Nutzung von Forststraßen für Mountain - Bike - Fahrer die gesetzliche Basis zu schaffen, stellen die unterzeichneten Abgeordneten den voranstehenden Antrag.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Verfassungsausschuß vorgeschlagen.